

# **Satzung des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der § 42 PBefG (Stadtverkehr Nördlingen) (Ortsverkehr Nördlingen Satzung - OVNös)**

Vom 13. April 2015

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates und § 8 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zuwendungszweck, Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis Donau-Ries fördert die Beförderung von Personen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Stadtverkehr Nördlingen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) durch die Gewährung von Zuschüssen auf die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VDR-Tarifs entstehen. <sup>2</sup>Der Verbundtarif des VDR besteht aus 19 Preisstufen. <sup>3</sup>Der Tarif ist so gestaltet, dass die im Verbundraum tätigen Unternehmen ihre Betriebsleistungen weitgehend eigenwirtschaftlich erbringen können. <sup>4</sup>Insofern ist der Gemeinschaftstarif deckungsgleich mit einem Tarif, den die Verkehrsunternehmen entsprechend den Vorgaben des § 39 PBefG beantragen könnten. <sup>5</sup>Eine Ausnahme stellt hierbei der Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen dar. <sup>6</sup>Hinsichtlich dieses Ortsverkehrs würden Unternehmen entsprechend § 39 PBefG einen Tarif beantragen können bzw. müssen, der der Stufe 4 des VDR-Tarifs entspricht. <sup>7</sup>Der Landkreis Donau-Ries hingegen legt fest, dass für diese Verkehre lediglich der Fahrpreis der Stufe 1 verlangt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis Donau-Ries gewährt hierzu Zuschüsse nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). <sup>2</sup>Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuschüssen. <sup>3</sup>Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs im Zusammenhang mit der Anwendung des VDR-Tarifs.

(3) <sup>1</sup>Auf Grundlage dieser Satzung werden die dem Landkreis Donau-Ries nach Art. 27 BayÖPNVG zugewiesenen Mittel an die Verkehrsunternehmen ausgereicht. <sup>2</sup>Durch diese Zuschüsse werden mögliche Ansprüche der im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen tätigen Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen abgegolten und ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV geleistet.

## **§ 2**

### **Höchsttarif, Rechtsgrundlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Tarifstufe 1 des VDR-Tarifs wird für die Ortsverkehre im Stadtgebiet Nördlingen als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für alle Fahrgäste festgesetzt. <sup>2</sup>Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen in der Tarifstufe 1 des VDR-Tarifs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach dem § 42 PBefG oder in genehmigten flexiblen Bedienformen zur Ersetzung, Ergänzung oder Verdichtung des ÖPNV durch Anruf-Sammel-Taxi/Rufbus/Taxibus nach dem § 42, ggf. in Verbindung mit § 2 Abs. 6 bzw. Abs. 7 PBefG.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel nach Art. 27 BayÖPNVG durch das Land Bayern oder für den Fall, dass das Land Bayern keine Finanzmittel zur Verfügung stellen sollte, unter der Bedingung, dass sich der Landkreis Donau-Ries oder eine kreisangehörige Gemeinde zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln entschließt.

(3) <sup>1</sup>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen und den Nachweis, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuschüsse gelten diese Satzung sowie die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BayHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das Verwaltungsverfahrensgesetz Bayerns (BayVwVfG).

(4) <sup>1</sup>Für das Zuwendungsverfahren ist das Muster der Anlage 1 dieser Allgemeinen Vorschrift verbindlich. Die Allgemeine Vorschrift wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.

(5) <sup>1</sup>Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall 1.000 Euro betragen.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die im Stadtverkehr Nördlingen Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß § 42 PBefG oder die Betriebsführung für einen nach den vorgenannten Normen genehmigten Linienverkehr innehaben.
- b) „Ortsverkehre im Stadtverkehr Nördlingen“: Betriebsleistungen, die ihren Anfangs- und Endpunkt in den Gemeindegrenzen der Großen Kreisstadt Nördlingen haben und nicht über diese hinausgehen.
- c) „Höchsttarif“: Tarifstufe 1 des VDR-Tarif.

- d) "Referenztarif": Stufe 4 des VDR-Tarifs. Für die im VDR-Tarif fehlende Tageskarte wird als Referenztarif folgende Regelung getroffen: es wird der doppelte Preis für einen Einzelfahrschein (Erw.) der Preisstufe 4 des VDR-Tarifes herangezogen.
- e) "Förderjahr": Das Kalenderjahr.
- f) „Erlöse“: Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzleistungen (§ 145 SGB IX, § 45a PBefG einschließlich der jeweils gültigen Nachfolge- bzw. Ersatzregelung des Bundes oder Landes)

## **§ 4**

### **Gegenstand, Art und Umfang des Zuschusses, Ausreichungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>An den Landkreis Donau-Ries werden vom Land Bayern gemäß Art. 20, 27 Nr. 2, 3 BayÖPNVG jährlich sog. ÖPNV-Zuweisungen ausgereicht. <sup>2</sup>Diese ÖPNV-Zuweisungen reichte der Landkreis Donau-Ries anteilig nach dieser Allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen weiter, die im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen Linienverkehr im Sinne des § 42 PBefG erbringen und den Höchsttarif anwenden. <sup>3</sup>Der Anteil der nach dieser Allgemeinen Vorschrift grundsätzlich ausgereichten Mittel ergibt sich aus einerseits dem Verhältnis der im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen erbrachten Nutzplatzkilometer zu dem im übrigen Kreisgebiet erbrachten Nutzplatzkilometern im Linienverkehr im Sinne des § 42 PBefG. <sup>4</sup>Der Landkreis Donau-Ries kann darüber hinaus weitere Anteile der ÖPNV-Zuweisungen, eigene Haushaltsmittel sowie ihm zur Ausreichung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift zur Verfügung gestellte Mittel kreisangehöriger Kommunen für Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift bereitstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Zuweisung der gem. Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellten Mittel für die Abgeltung von nicht gedeckten Kosten aus der Anwendung des Höchsttarifs an die Verkehrsunternehmen erfolgt auf Antrag entsprechend dem Anteil der Verkehrsunternehmen an den durch den Höchsttarif im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen insgesamt erzielten Erlösen im jeweiligen Förderjahr.

(3) <sup>1</sup>Der Ausgleichsbetrag je Verkehrsunternehmen beträgt – unter Beachtung des Überkompensationsverbots gem. § 9 - die Differenz zwischen seinen Einnahmen nach dem Höchsttarif im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen und seinen entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif. <sup>2</sup>Die Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf vollständigen Ausgleich des Tarifdefizits, das durch die Anwendung des Höchsttarifs im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen entsteht.

(4) <sup>1</sup>Die Förderung wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

## **§ 5**

### **Zuschussempfänger**

(1) <sup>1</sup>Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die Ortsverkehre im Stadtverkehr Nördlingen im Linienverkehr als Genehmigungsinhaber von Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG betreiben oder die die Betriebsführerschaft für solche Genehmigungen innehaben, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anwendung des Höchstarifs,
- b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer förderberechtigt. <sup>2</sup>Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitkonzessionär in Höhe seines Anteils an der Verkehrsleistung auf der jeweiligen Linie förderberechtigt, wenn nicht die Betriebsführerschaft auf ein Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

(3) <sup>1</sup>Unternehmen, denen vom Landkreis Donau-Ries oder einem anderen ÖPNV-Aufgabenträger ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) 1370/2007 erteilt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Satzung in dem Umfang ausgeschlossen, wenn und soweit die Anwendung des jeweiligen Höchstarifs im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist.

## **§ 6**

### **Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen**

(1) <sup>1</sup>Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Antragstellung gemäß Muster nach Anlage 1,
- b) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries,
- c) Eigenerklärung des Unternehmens, dass die Abgeltung von Tarifdefiziten nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) 1370/2007 ist, der an das Unternehmen vergeben wurde.

## **§ 7**

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Bayerisches Subventionsgesetz (BaySubvG).

## **§ 8**

## Verfahren

(1) <sup>1</sup>Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Anträge (nach Anlage 1) auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind beim Landkreis Donau-Ries als Bewilligungsbehörde [Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Team KE/ÖPNV] bis zum 30.09. des Vorjahres zum Förderjahr zu stellen, für das das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung beantragt. <sup>3</sup>Für den Fall, dass ein Unternehmen unterjährig erstmals eine Liniengenehmigung im Sinne von § 42 PBefG erhält oder die Betriebsführerschaft für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführerschaft zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Im jeweiligen Förderjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung auf Basis der aktuellen Differenz zwischen dem Höchsttarif und dem Referenztarif auf Basis der prognostizierten Ticketverkäufe und Erlöse im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen. <sup>2</sup>Die prognostizierten Werte sind im Rahmen der Antragstellung vom Verkehrsunternehmen zu erläutern (z.B. Ableitung aus Vorjahreswerten).

(3) <sup>1</sup>Die Bewilligung des vorläufigen Zuschusses (Vorauszahlung) erfolgt nach Genehmigung des Kreishaushaltes für das jeweilige Kalenderjahr durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben). <sup>2</sup>50 % der Vorauszahlung werden zum 01.07. des Förderjahres ausgezahlt.

(4) <sup>1</sup>Die Verkehrsunternehmen teilen bis spätestens zum 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde die folgenden Daten betreffend das jeweilige Förderjahr mit (Schlussabrechnung):

- a) Nutzplatzkilometer im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen;
- b) Aufstellung der im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen verkauften Tickets des Höchsttarifs,
- c) durch den Höchsttarif im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen insgesamt erzielte Erlöse im jeweiligen Förderjahr;
- d) Differenz zwischen den Einnahmen nach dem Höchsttarif im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif
- e) Zusammenfassung der Trennungsrechnung nach Ziffer 9.2 (aggregierte Kosten- und -erlösrechnungen bzgl. der im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen erbrachten Verkehrsleistungen).
- f) Angaben und Erläuterung zu dem angemessenen Gewinn in Zusammenhang mit der Erbringung der Verkehrsleistungen im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen.

<sup>2</sup>Auf Basis dieser Daten nimmt die Bewilligungsbehörde die abschließende schriftliche Bewilligung der Ausgleichsleistungen vor. <sup>3</sup>Die Auszahlung der endgültigen Ausgleichsleistung erfolgt – unter Beachtung der Vorauszahlung – mit abschließender Bewilligung der Ausgleichsleistung.

## § 9

### Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

(1) <sup>1</sup>Der Zuschuss darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. <sup>2</sup>Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Höchsttarif im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Höchsttarif im Ortsverkehr des Stadtverkehrs Nördlingen zuzuordnenden Erträge und der Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung überschritten werden; sog. finanzieller Nettoeffekt entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007.

(2) <sup>1</sup>Zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen ist von den Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung gem. Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. <sup>2</sup>Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. <sup>3</sup>Berücksichtigungsfähig sind lediglich Ist-Kosten, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen notwendig sind. <sup>4</sup>Kostenpositionen, die auch durch andere Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens (mit-)verursacht werden bzw. Ihnen zu Gute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis Donau-Ries behält sich alle Prüfungsrechte vor, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Überkompensation durch die Zuschussgewährung nach dieser Allgemeinen Vorschrift vorliegt. <sup>2</sup>Für die Ausübung des Prüfrechtes ist dem Aufgabenträger am Betriebssitz des Verkehrsunternehmens Einsichtnahme in Unterlagen zurückliegend für bis zu fünf Jahre zu gewähren. <sup>3</sup>Das Prüfrecht bezieht sich auf folgende Daten:

- a) Aufstellung der im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen verkauften Tickets des Höchsttarifs,
- b) Einsichtnahme in die Trennungsrechnung nach Ziffer 9.2 (aggregierte Kosten- und Erlösrechnungen bzgl. der im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen erbrachten Verkehrsleistungen).
- c) Angaben und Erläuterung zu dem angemessenen Gewinn in Zusammenhang mit der Erbringung der Verkehrsleistungen im Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen.
- d) allen sonstigen Angaben, die als Eingangsdaten für das Überprüfungsprogramm Cost-Control notwendig sind.

<sup>4</sup>Wird nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Überkompensation festgestellt, so kann der Landkreis rückwirkend für fünf Jahre vom Betreiber die zu viel gewährten Beträge nach den Vorgaben des § 49a BayVwVfG zurückfordern.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis kann bei fehlender, unzureichender oder deutlich verspäteter Vorlage von Prüfungsunterlagen die Auszahlung weiterer Ausgleichsleistungen verweigern und die gesamten gewährten Ausgleichsleistungen für das entsprechende Förderjahr nach den Vorgaben des § 49a BayVwVfG zurückfordern.

## **§ 10**

### **Anreizregelung**

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. <sup>2</sup>Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries. <sup>3</sup>Da die Förderung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. <sup>4</sup>Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Die Laufzeit kann durch entsprechenden Beschluss des Kreistags des Landkreises Donau-Ries verlängert oder verkürzt werden. <sup>3</sup>Der Landkreis Donau-Ries wird jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf der Satzung entscheiden, ob eine Anschluss- bzw. Nachfolgeregelung angestrebt wird.

Donauwörth, 13. April 2015  
Landkreis Donau-Ries

Gez.

Stefan Rößle  
Landrat